



# AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

<b>Nr:</b> 22/Jahrgang 2010	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation- Verantwortlich für den Inhalt: Die Oberbürgermeisterin	30.07.2010
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Amt für Ratsangelegenheiten u. Bürgerinformation, Leineweberstraße 18 - 20 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

## Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Peter Stranovsky, Haumannplatz 4, 45130 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005124179/44 am 02.06.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 02.06.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 307, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K n a p p e n

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Dennis Basegmez, Falkensteinstr. 134, 46047 Oberhausen, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005124708/4 am 21.06.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 21.06.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 09.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a d e m a c h e r

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der an nachstehend aufgeführten Empfänger gerichtete Bußgeldbescheid des Stadt Mülheim an der Ruhr konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist:

Sandra Haag, geb. 29.09.1975 in Oberhausen, zuletzt gemeldet in 46045 Oberhausen, Hermann-Albertz-Str. 54, Aktenzeichen: 32-12.41 Nr. 94/10, Datum des Bußgeldbescheides 20.05.2010.

Der Bußgeldbescheid vom 20.05.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch eingelegt werden. Es werden daher Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid vom 20.05.2010 kann bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt, Ruhrstr. 1, Zimmer 133, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

H o r s t

### Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Marion Franzen, Honigsberger Str. 64, 45472 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-32.4.005125391/4 am 14.07.2010 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt der Empfängerin nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.07.2010 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von der Betroffenen bei der Oberbürgermeisterin der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Heinrich-Melzer-Str. 1, Zimmer 309, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r a n k e n h a u s e r

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sebastian Mahir Ronnes, Antonienstr. 35, 47053 Duisburg, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-UA28 am 06.07.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mariusz Artur Steplewski, Kirchstr. 78, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-ZY771 am 06.07.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene ins Ausland verzogen und eine Zustellung gem. § 9 LZG NRW nicht möglich ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Sebastian Mahir Ronnes, Antonienstr. 35, 47053 Duisburg, unter Aktenzeichen 33-1.11 / MH-UA28 am 06.07.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage

erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

K a b a s h a j

#### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Mijo Juric, Bachstr. 15, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.02 / MH-KM221 am 14.07.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene von Amts wegen abgemeldet ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

### Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der gegen Dietmar Adolf Müller, Saarner Str. 205, 45479 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.41 / OB-SD561 am 28.06.2010 erlassene Gebührenbescheid kann nicht zugestellt werden, weil der Betroffene nach unbekannt verzogen ist.

Der Gebührenbescheid wird hiermit gemäß § 1 Landeszustellungsgesetz (LZG NRW) in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Gebührenbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW).

Nach Zustellung kann der Betroffene gegen den Gebührenbescheid innerhalb eines Monats Klage erheben. Der Gebührenbescheid kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 209, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

L a u t e r f e l d

### Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides

Der an Hans-Werner Müller, zuletzt wohnhaft gewesen in 45468 Mülheim an der Ruhr, Schreinerstr. 17, zuzustellende Rückforderungsbescheid vom 29.06.2010 (Aktenzeichen: 50-714/86538/E7) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rückforderungsbescheid gem. § 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann (Zimmer 201), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

O s t e r m a n n

### Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Amir Khalif, geb. am 01.10.1967, letzte bekannte Anschrift Saargemünder Str. 5, 45481 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Überleitungsanzeige vom 21.07.2010 kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gem. § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. § 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt. Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschusskasse, Viktoriastr. 26 – 28, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

R e x

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für die Veranlagung 2008 und Vorauszahlungen 2009 und 2010 vom 22.06.2010 mit dem AZ 20-31/2112055000008 (GSG Grundbesitz-Service GmbH) für Herrn Ralf Dieter Spennhoff, zuletzt wohnhaft Keetmannstr. 36, 47058 Duisburg, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cashmanagement, Koloniestr. 6, Tengelmanngebäude, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für das Veranlagungsjahr 2008 mit dem Aktenzeichen 20-31/2119062000002 (ImM-Immobilien Management GmbH) für Herrn Ralf Dieter Spennhoff, zuletzt wohnhaft Keetmannstr. 36, 47058 Duisburg, konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Steuerpflichtigen nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von dem Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cashmanagement, Koloniestr. 6, Tengelmanngebäude, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines  
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbsteuerbescheid für die Veranlagungsjahre 2006 und 2007 mit dem Aktenzeichen 20-31/2120013000008 (JAMESON GmbH Gaststätten & Restaurantbetrieb, Friesenstr. 30 – 40, 50670 Köln) konnte nicht zugestellt werden, da die aktuelle Anschrift der steuerpflichtigen Firma nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Er kann von der Betroffenen beim Zentralen Finanzmanagement, Abteilung Gemeindesteuern und Cashmanagement, Koloniestr. 6, Tengelmanngebäude, 45478 Mülheim an der Ruhr, Zimmer 2-1.016, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.07.2010

Die Oberbürgermeisterin  
I. A.

F r e y e r

Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses

Der Umlegungsbeschluss vom 24.06.2010 - Ordn.-Nr.: Inn 1e/1 - des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr gemäß § 76 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z.Zt. gültigen Fassung über die Grundstücke „Klöttschen 16 – 22 und Klöttschen ohne Hausnummer“ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Mülheim Flur: 26  
Flurstück-Nr.: 75, 178, 179

ist gemäß § 71 BauGB am 09.07.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 72 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2010

Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Mülheim an der Ruhr über die vereinfachte Umlegung vom 19.02.2010 - Ordn.-Nr.: 96.391 – II - gemäß § 82 des Baugesetzbuches (BauGB) in der z. Zt. gültigen Fassung über das Grundstück „ Moltkestr. 39 “ mit der Katasterbezeichnung:

Gemarkung: Styrum Flur: 19  
Flurstück-Nr.: 159, 160

ist gemäß § 83 BauGB am 14.06.2010 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr wird gemäß § 83 BauGB der bisherige Rechtszustand durch den im o.a. Beschluss vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücks-teile ein.

Mülheim an der Ruhr, den 08.07.2010

Umlegungsausschuss der Stadt  
Mülheim an der Ruhr  
Der Vorsitzende

M e i s i n g

## **Bekanntmachung**

### **Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fängerweg - O 34 (v)“**

vom 20.07.2010

#### **I**

Der Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 06.07.2010 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Planungsausschuss beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fängerweg - O 34 (v)“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach 13a BauGB aufzustellen.“

#### **II**

Ein Lageplan mit Darstellung des vorgesehenen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird im Rahmen der Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfes veröffentlicht.

#### **III**

##### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in Verbindung mit § 52 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO), öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Oberbürgermeisterin hat den Beschluss des Planungsausschusses vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d

## **Bekanntmachung**

### **Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes**

#### **„Fängerweg - O 34 (v)“**

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fängerweg - O 34 (v)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

#### **in der Zeit vom 10.8.2010 bis einschließlich 10.09.2010**

öffentlich ausgelegt.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Fängerweg - O 34 (v)“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt; dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

#### **Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
donnerstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr  
sowie freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, linke Flurseite (19. OG); bei Bedarf können unter der Telefonnummer 0208/455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den oben genannten Zeiten dort zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

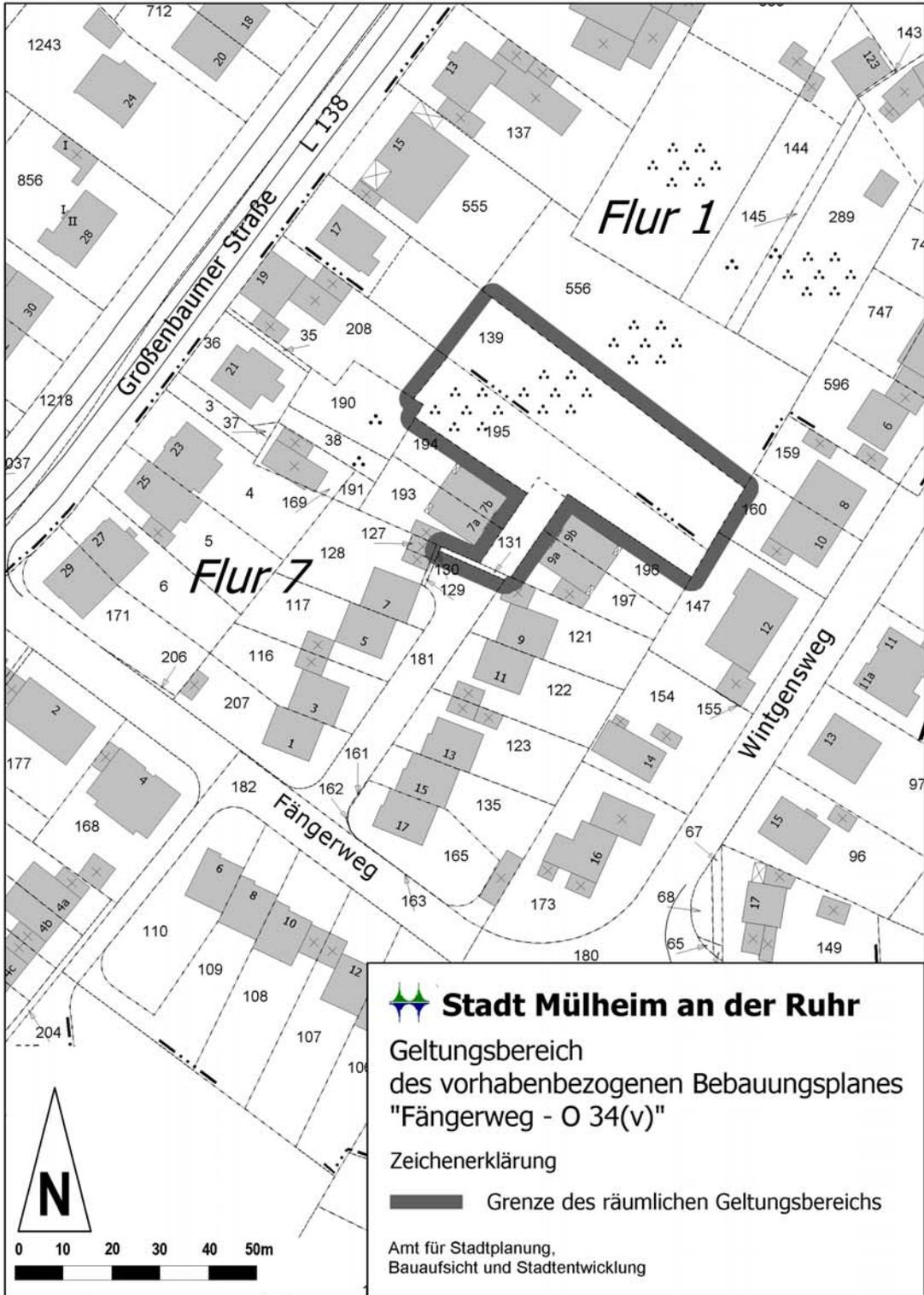
Der vorgesehene Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fängerweg - O 34 (v)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 10.08.2010 können Informationen zur Planung auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes**

#### **„Frohnhauser Weg/Blumendeller Straße – E 8a (Verfahrensbezeichnung: E 8a/II)“**

Der Entwurf des Bebauungsplanes „Frohnhauser Weg/Blumendeller Straße – E 8a (Verfahrensbezeichnung: E 8a/II)“ mit seiner Begründung wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)

#### **in der Zeit vom 10.08.2010 bis einschließlich 10.09.2010**

öffentlich ausgelegt.

Das Bauleitplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt; dementsprechend wird auch von einer förmlichen Umweltprüfung abgesehen.

#### **Zeit und Ort der öffentlichen Auslegung:**

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,  
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr**

im **Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung**, Technisches Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, 19. OG – linke Flurseite; bei Bedarf können unter der Telefon-Nr. 0208 / 455-6100 weitere Termine vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich an die Oberbürgermeisterin (Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung) gerichtet oder zu den o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

#### Hinweise:

- Gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB können nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.
- Nach § 47 VwGO ist ein Antrag unzulässig, wenn im Normenkontrollverfahren nur Einwendungen geltend gemacht werden, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung hätten geltend gemacht werden können, aber dort nicht oder verspätet geltend gemacht wurden.

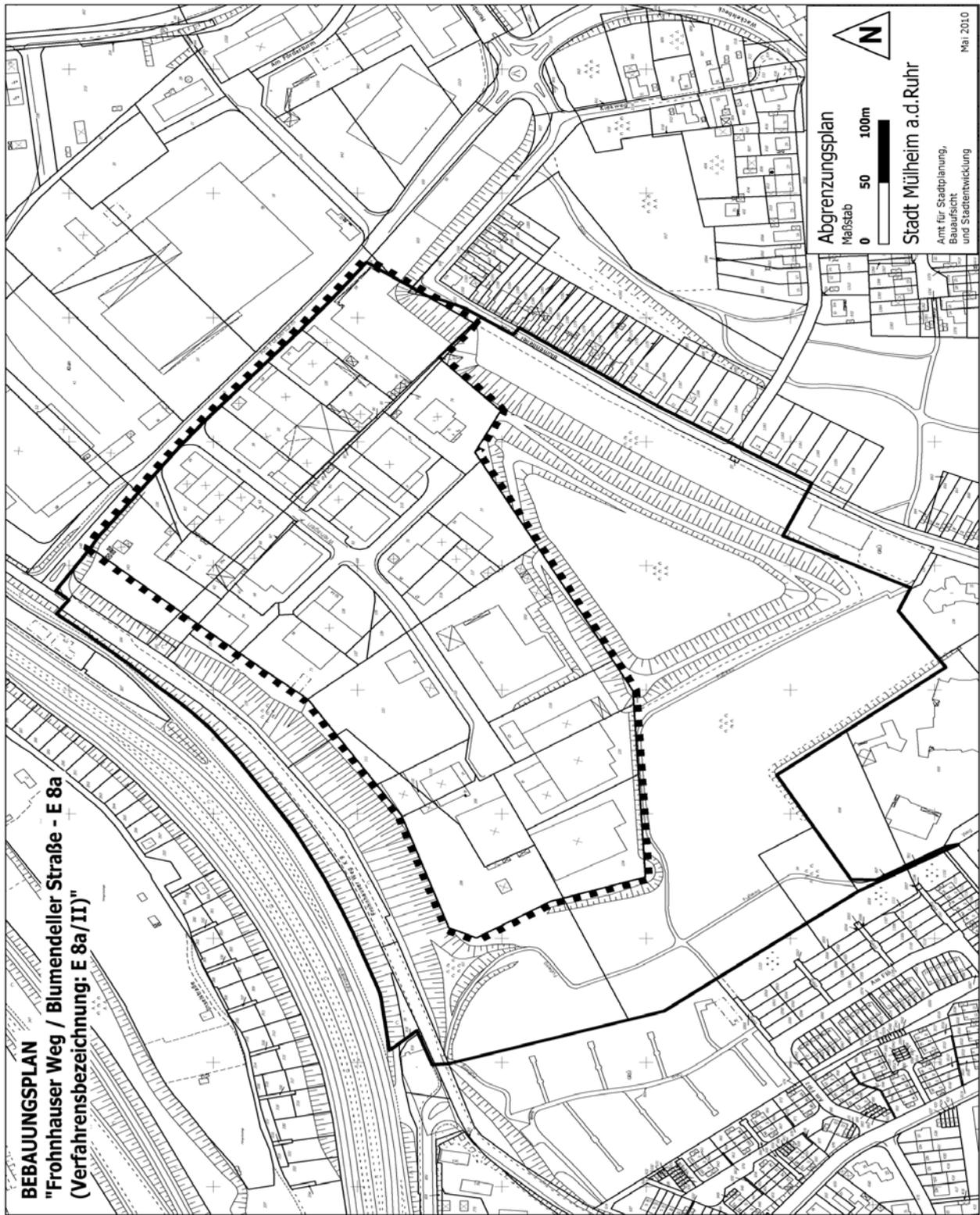
Der vorgesehene Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Frohnhauser Weg/Blumendeller Straße – E 8a (Verfahrensbezeichnung: E 8a/II)“ ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Ab dem 10.08.2010 können Informationen zur Planung auch im Internet unter [www.muelheim-ruhr.de](http://www.muelheim-ruhr.de) abgerufen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.07.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Blötter Weg/Hundsbuschstraße - M 21“**

vom 15.07.2010

#### **I**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Bebauungsplan „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Blötter Weg/Hundsbuschstraße – M 21“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

#### **II**

Der Bebauungsplanbereich liegt im westlichen Stadtgebiet in der Gemarkung Speldorf. Er umfasst die Fläche des Sportplatzes des VfB Speldorf einschließlich des Vereinheimes und der Nebenanlagen sowie eines Parkplatzes im südwestlichen Bereich.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **III**

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch die Fluchtlinienpläne „Blötter Weg / Jakobstraße / Arnoldstraße Duisburger Straße“, förmlich festgestellt am 10.10.1959, und „Beethovenstraße“, förmlich festgestellt am 05.05.1954, deren Aufhebung der Rat der Stadt am 08.07.2010 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

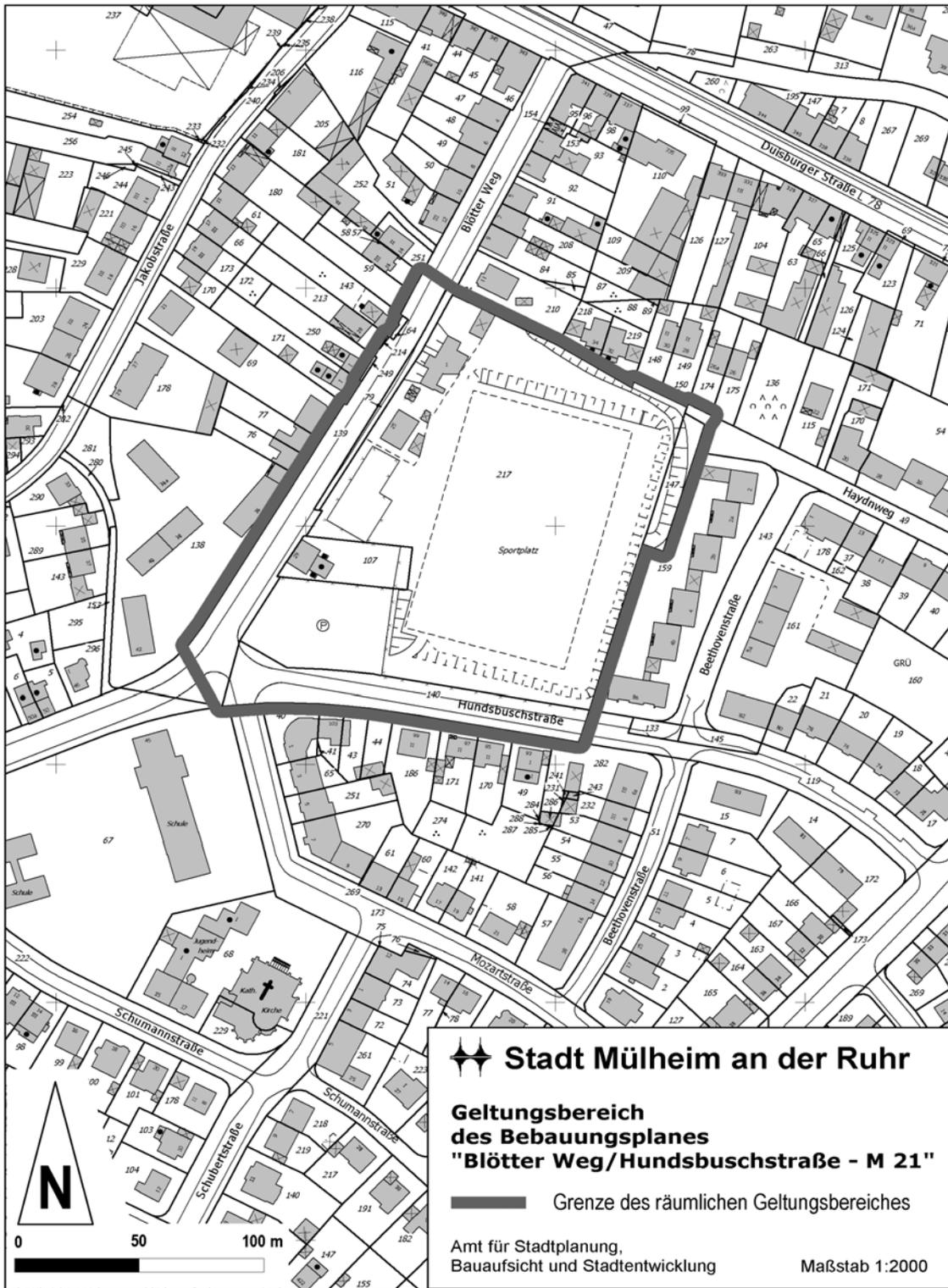
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15.07.2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



Stand: Juli 2010

## **Bekanntmachung**

### **Bebauungsplan „Hochfelder Straße - M 17“**

vom 15.07.2010

#### **I**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 den Bebauungsplan „Hochfelder Straße – M 17“ gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes „Hochfelder Straße – M 17“ durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

#### **II**

Der Bebauungsplanbereich liegt fast an der westlichen Stadtgrenze in der Gemarkung Speldorf und umfasst die Flächen des Sportplatzes/-halle an der Hochfelder Straße. Er wird im Westen von einer Kindertagesstätte an der Hochfelder Straße, im Süden und Osten von angrenzenden Grünflächen im Landschaftsschutzgebiet sowie im Norden von der Hochfelder Straße begrenzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

#### **III**

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch den Rat der Stadt, Ort und Zeit der Auslegung und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Gleichzeitig treten die im Bereich des Bebauungsplanes entgegenstehenden Festsetzungen durch den Fluchtlinienplan „Saarner Straße“, förmlich festgestellt am 22.10.1955, dessen Aufhebung der Rat der Stadt am 08.07.2010 als Satzung beschlossen hat, außer Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann den Bebauungsplan und seine Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.20, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

#### **Hinweise:**

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

- d) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- e) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

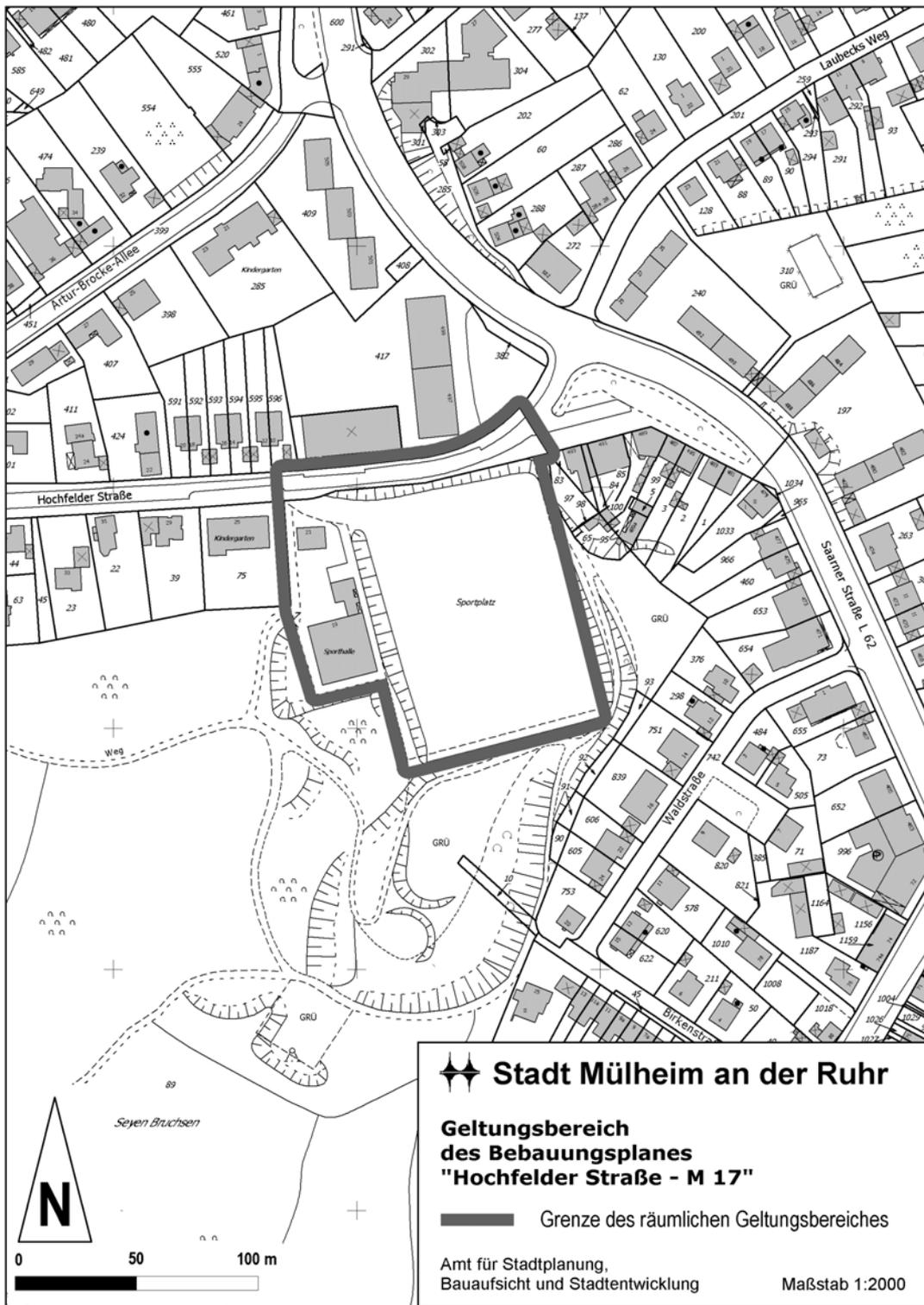
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

- 3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) die Oberbürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 15. Juli 2010

Die Oberbürgermeisterin

D a g m a r M ü h l e n f e l d



◆◆ **Stadt Mülheim an der Ruhr**

**Geltungsbereich  
des Bebauungsplanes  
"Hochfelder Straße - M 17"**

— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Amt für Stadtplanung,  
Bauaufsicht und Stadtentwicklung

Maßstab 1:2000

Stand: Juli 2010

## I n h a l t

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Peter Stranovsky, Essen)	256
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Dennis Basegmez, Oberhausen)	256
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheide (Sandra Haag, Oberhausen)	257
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Marion Franzen)	257
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sebastian Mahir Ronnes, Duisburg)	257
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mariusz Artur Steplewski)	258
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Sebastian Mahir Ronnrs, Duisburg)	258
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Mijo Juric)	258
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Dietmar Adolf Müller)	259
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Amir Khalif)	259
Öffentliche Zustellung eines Rückforderungsbescheides (Hans-Werner Müller)	259
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ralf Dieter Spennhoff, Duisburg)	260
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Ralf Dieter Spennhoff, Duisburg)	260
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (JAMESON GmbH, Köln)	260
Unanfechtbarkeit eines Umlegungsbeschlusses (Klötttschen 16-22 und Klötttschen ohne Haus-Nr.)	261
Unanfechtbarkeit eines Beschlusses über die vereinfachte Umlegung (Moltkestraße 39)	261
Bekanntmachung: Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fängerweg – O 34 (v)“ vom 20.07.2010	262
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fängerweg – O 34 (v)“	263
Bekanntmachung: Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes „Frohnhauser Weg / Blumendeller Straße – E 8a (Verfahrensbezeichnung: E 8a/II)	265
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Blötter Weg / Hundsbuschstraße –M 21“ vom 15.07.2010	267
Bekanntmachung: Bebauungsplan „Hochfelder Straße – M 17“ vom 15.07.2010	270